

1. Das nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG "erforderliche" Visum erfordert eine Identität des Aufenthaltszweckes für das Visum mit dem Aufenthaltszweck für den Aufenthaltstitel.
2. Die Begünstigung des § 39 Nr. 3 AufenthV greift nicht, wenn die Ehe nach der Einreise mit einem Schengen-Besuchsvisum im Ausland geschlossen wird.
3. Wird die Ehe mit einem Deutschen nach der Einreise mit einem Schengen-Besuchsvisum im Ausland geschlossen, ist die Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, die Ausländerin auf das Visumsverfahren zu verweisen, von Recht wegen nicht zu beanstanden.
(Amtliche Leitsätze)

5 L 1118/08

VG Saarlouis
Beschluss vom 3.11.2008

T e n o r

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Führung der Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen und gegen die bevorstehende Abschiebung nach Indien aufgrund der vollziehbaren Abschiebungsandrohung.

I.

Die 29 Jahre alte Antragstellerin ist indische Staatsangehörige und reiste am 09.04.2008 mit einem vom 09.04. bis 04.07.2008 gültigen Besuchervisum ins Bundesgebiet ein. Als Grund für den Aufenthalt in Deutschland gab sie im Sichtvermerksverfahren an, sie wolle bei ihrem Cousin babysitten. Am 21.05.2008 heiratete sie in Dänemark den deutschen Staatsangehörigen ... Am 26.05.2008 beantragte sie bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Das Landeskriminalamt teilte dem Antragsgegner mit Schreiben vom 16.06.2008, dass gegen die Antragstellerin ein Verfahren wegen des Erschleichens eines Aufenthaltstitels (Visum) nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eingeleitet worden sei.

Mit Bescheid vom 24.07.2008 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab, forderte die Antragstellerin auf, das Bundesgebiet bis zum 25.08.2008 zu

verlassen und drohte ihr mit dem Hinweis, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hätten, die Abschiebung vorzugsweise nach Indien an. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen sei nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sei jedoch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Bestimmung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG anzuwenden. Danach sei dem Ehegatten eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen könne. Das treffe für die Antragstellerin nicht zu. Sie sei zwar bereit, die deutsche Sprache zu lernen, sei aber bei ihrer Vorsprache bei der Ausländerbehörde nicht in der Lage gewesen, sie zu sprechen. Darüber hinaus lägen auch die Voraussetzungen des § 39 AufenthV für die Einholung des längerfristigen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet nicht erfüllt. Nach dessen Nr. 3 könne der Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingeholt oder verlängert werden, wenn der Ausländer ein gültiges Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt besitze und die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung des Aufenthaltstitels erst nach der Einreise entstanden seien. Diese Voraussetzungen lägen selbst dann vor, wenn die Angaben zur Erlangung des Schengen-Visums gezielt falsch gewesen seien. (So: Fehrenbacher, HTK-AuslR, § 39 AufenthV 04/2008 Nr. 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.12.2007 - 18 B 1535/07 -) Da sie aber nicht die erforderlichen Deutschkenntnisse habe, nütze ihr das nichts.

Zudem habe sich die Rechtslage mit dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes zum Zuwanderungsgesetz am 28.08.2007 insoweit geändert, als § 39 AufenthV nunmehr bestimme, dass der Rechtsanspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels ausdrücklich nach der Einreise entstanden sein müsse. Dieser Fall liege auch dann vor, wenn - wie vorliegend - das Bundesgebiet zum Zwecke der Eheschließung verlassen wird. Bei der Einreise nach Deutschland nach der Eheschließung habe der Rechtsanspruch bereits bestanden, sei somit nicht nachträglich entstanden. Mangels Anwendbarkeit von § 39 AufenthV müsse die Antragstellerin somit auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erfüllen. Dazu gehöre nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, dass kein Ausweisungsgrund vorliege. Die Antragstellerin verwirkliche jedoch den Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG. Sie habe in dem Verwaltungsverfahren, das von den Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsabkommens durchgeführt worden sei, falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels oder eines Schengen-Visums gemacht und sei zuvor darauf hingewiesen worden. Nunmehr liege der Verdacht nahe, dass sie (am 09.04.2008) nicht mit dem Zweck nach Deutschland gekommen sei, bei ihrem Cousin ein Kleinkind zu betreuen, sondern um (wie am 21.05.2008 in Dänemark geschehen) die Ehe zu schließen. Denn für eine Eheschließung seien stets Unterlagen wie eine Meldebescheinigung oder ein Ehefähigkeitszeugnis

erforderlich, die man bei üblichen Besuchsreisen im Regelfall nicht mit sich führe. Die Antragstellerin habe die Deutsche Botschaft in Neu Delhi mittels falscher Angaben getäuscht. Hätte sie als Aufenthaltszweck beabsichtigte Eheschließung angegeben, wäre ihr kein Besuchsvisum erteilt worden. Mit ihrer Unterschrift habe sie bei der Antragstellung in Neu Delhi bestätigt, dass sie auf die Folgen falscher Angaben im Sichtvermerksverfahren hingewiesen worden sei. Folglich stehe der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Schließlich scheitere die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch an § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach setze die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist sei und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumsantrag gemacht habe. Da sie zum Zwecke der Eheschließung nach Deutschland gekommen sei, sei das Besuchsvisum nicht das „erforderliche“ Visum und sie habe die insoweit maßgeblichen Angaben auch nicht im Visumsantrag gemacht. Zwar könne nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG von dem Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es nach den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht zumutbar sei, das Visumsverfahren nachzuholen. Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe die Antragstellerin wegen der fehlenden Sprachkenntnisse nicht. Besondere Umstände, aufgrund derer es der Antragstellerin nicht zumutbar sei, das Visumsverfahren nachzuholen, seien nicht zu erkennen. Der Antragstellerin, die Zeitlebens in Indien gelebt habe, sei eine ggf. nur vorübergehende Rückkehr nach Indien zumutbar. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten der Antragstellerin am 28.07.2008 zugestellt.

Am 20.08.2008 hat die Antragstellerin beim Antragsgegner Widerspruch erhoben und einstweiligen Rechtsschutz gegen die ihr drohende Abschiebung nach Indien beantragt. Zur Begründung machte sie mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 26.09.2008 geltend, sie habe bereits im Rahmen der Anhörung umfangreich dargetan, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG möglich und deshalb kein Rückgriff auf § 39 AufenthV erforderlich sei. Denn letzterer betreffe nur die „über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus“. Hervorzuheben sei, dass sie den Entschluss zur Eheschließung erst nach ihrer Einreise nach Deutschland getroffen habe, nachdem sie ihren Ehemann weiter kennengelernt habe. Möglicherweise beruhe die Entscheidung der Behörde auf dem Brief der Schwester der Antragstellerin an den Innenminister vom ..., in dem diese (verkürzt wiedergegeben) schreibe, ihre Schwester sei von ihrem Ehemann für 90.000 Rupees (1.500 Euro) gekauft worden und solle dieses Geld durch Prostitution wieder verdienen. Dazu habe der Ehemann erklärt, er lebe und arbeite seit 38 Jahren in Deutschland und habe zwei Kinder, die als Ärzte an der Uniklinik in A-

Stadt arbeiteten. Seine erste Ehefrau sei im Jahre 1999 verstorben. Die Antragstellerin habe er im Mai 2008 geheiratet. In Indien sei es üblich, eine Mitgift an den Bräutigam zu zahlen, wovon er aber nichts halte. Er habe deshalb die Kosten für die Hochzeitsfeier bezahlt. Seine Frau habe ihm mehrfach versichert, dass sie glücklich sei und der Altersunterschied (von 35 Jahren) für sie keine Rolle spiele.

Nachdem der Antragsgegner den Bevollmächtigten der Antragstellerin darauf hingewiesen hatte, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung hätten, hat die Antragstellerin am 02.10.2008 bei Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung macht sie geltend, sie habe inzwischen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben. Zum Beweis verweist sie Bescheinigung des Lernstudios ... in K... über die erfolgreiche Teilnahme am Anfängerkurs „Deutsch als Fremdsprache“ vom 17.06. bis 15.07.2008, die Bescheinigung einer Studentin im 5. Semester Grund- und Hauptschulpädagogik an der Universität K... vom 29.08.2008 über Privat-Nachhilfe im Fach Deutsch in Wort und Schrift im Zeitraum vom 30.07. bis 31.08.2008 (dreimal pro Woche je 120 Minuten) sowie auf die Teilnahmebestätigung des Akademischen Auslandsamts der Universität... - Sprachkurse Deutsch als Fremdsprache - vom 26.09.2008, mit der ihr die erfolgreiche Teilnahme am „Intensivsprachkurs Deutsch als Fremdsprache“ vom 02.09. bis 26.09.2008 (82 Unterrichtsstunden) bescheinigt wurde. Der Bescheid vom 24.07.2008 sei offensichtlich rechtswidrig. Er betreffe fast ausschließlich die Regelung des § 39 AufenthV und setze sich mit der Widerspruchsbegründung nicht substantiell auseinander.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 20.08.2008 gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 24.07.2008 anzuordnen, hilfsweise, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Abschiebung bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 20.08.2008 zu untersagen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurück zu weisen.

Seiner Ansicht nach folgt aus der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht, dass bei einer Eheschließung in Deutschland die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne weiteres erfolgen könne, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG - wie im Bescheid ausgeführt -

nicht vorlägen. Besondere Umstände, aufgrund derer es der Antragstellerin nicht möglich sein sollte, das Visumsverfahren vom Heimatland aus nachzuholen, seien nicht erkennbar. Insbesondere stellten die Reisekosten keine solchen Umstände dar. Der Brief der Schwester der Antragstellerin an den Innenminister ... habe bei dieser Entscheidung keine Rolle gespielt.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Statthaftigkeit des Antrags ergibt sich aus § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, weil Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG von Gesetz wegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsschutz gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wird, wenn - wie hier - die Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG („Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.“) vorliegen, durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 26.05.2008 und damit während der Gültigkeitsdauer ihres Schengen-Visums (09.04. - 04.07.2008) gestellt. Mit einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis lebt die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG wieder auf.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen von Gesetz wegen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt ganz oder teilweise anordnen. Im Rahmen der vom Gericht dabei zu treffenden Abwägung, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der Nutzungsuntersagung das entgegenstehende private Interesse des Antragstellers, unter Berücksichtigung von § 80 b VwGO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Rechtsbehelf von Vollzugsmaßnahmen der Nutzungsuntersagung verschont zu bleiben, überwiegt, sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs zu berücksichtigen. Dabei ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in der Regel abzulehnen, wenn das Rechtsmittel nach dem derzeitigen Erkenntnisstand offensichtlich aussichtslos ist; umgekehrt überwiegt bei einer offensichtlichen Erfolgsaussicht des Widerspruchs das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. (vgl. Kopp, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 80 Rzn. 152 ff., 158 ff.)

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist der Antrag zurückzuweisen. Er hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Vom Ansatz her zutreffend gehen alle Beteiligten davon aus, dass der Antragstellerin vom Grundsatz her aufgrund der Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG zusteht. Danach ist die Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen zu erteilen, wenn der Deutsche - wie vorliegend - seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Überholt hat sich aufgrund des Nachweises hinreichender Deutschkenntnisse das Versagungshindernis des § 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Danach erfordert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Ehegatten, dass sich der ausländische Ehegatte „zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“. Dieses Merkmal ist aufgrund der von der Antragstellerin vorgelegten Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen „Deutsch als Fremdsprache“ nunmehr erfüllt.

Im Streit steht deshalb allein noch die Rechtsfrage, ob der Erteilung dieses Aufenthaltstitels gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG entgegensteht.

In diesem Zusammenhang kann dahin stehen, ob der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegensteht, demzufolge die Erteilung eines Aufenthaltstitels „in der Regel“ voraussetzt, dass „kein Ausweisungsgrund vorliegt“. Selbst wenn man mit dem Antragsgegner zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass die mehr oder weniger verdichtete Heiratsabsicht der Antragstellerin bereits im Visumsverfahren bei der Deutschen Botschaft in Delhi hätte offenbart werden müssen, so hätte der Antragsgegner erwägen müssen, ob unter diesen Umständen ein Ausnahmefall vom Regelfall vorliegt. Immerhin war wegen der sich aus der Natur der Sache ergebenden Unsicherheit der Eheschließung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht sicher, ob ein Standesbeamter gefunden würde, der die Ehe so kurzfristig zu schließen bereit war.

Allerdings steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis derzeit die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen. Danach setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumsantrag gemacht hat.

Insoweit teilt die Kammer die Ansicht des Antragsgegners, dass das „erforderliche Visum“ eine Identität des im Visumsverfahren angegebenen Aufenthaltszwecks mit dem Zweck des nunmehr angestrebten Aufenthaltstitels erfordert, die nicht vorliegt, weil die Antragstellerin mit einem Besuchsvisum eingereist ist und nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung begehrt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist auch nicht nach § 39 Nr. 3 AufenthV entbehrlich. Danach kann ein Ausländer „über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus“ einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn er ein gültiges Schengen-Visum besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise entstanden sind. In diesem Zusammenhang teilt die Kammer ebenfalls die Einschätzung des Antragsgegners, dass vorliegend zwei Einreisen vorliegen, zum einen die am 09.04.2008 aus Indien und zum anderen die am 21.05.2008 aus Dänemark, und dass insoweit auf die letzte Einreise abzustellen ist, bei der aufgrund der zuvor in Dänemark geschlossenen Ehe die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 AufenthG bereits vorlagen.

Mit der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass der Wortlaut des § 39 Nr. 3 AufenthV nur eine Vergünstigung gegenüber den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes darstellt und § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vom Grundsatz her eine Ausnahme von der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zulässt. Nach der Ausnahmeregelung kann vom Erfordernis der Einreise mit dem erforderlichen Visum und der Angabe der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgeblichen Angaben im Visumsantrag abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.

Unstreitig liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz für einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nunmehr vor, nachdem die hinreichenden Deutschkenntnisse von der Antragstellerin nachgewiesen wurden. Gleichwohl sieht sich der Antragsgegner gehindert, das ihm nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen in der Weise auszuüben, dass er der Antragstellerin die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Mit dem Antragsgegner ist davon auszugehen, dass die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG als Ausnahmeregelung prinzipiell eng auszulegen ist, weil die Durchführung des Visumsverfahrens sowohl bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als auch in allen anderen Fällen die Regel bleiben soll. (GK-AufenthG, § 5 Rdnr. 159 unter Hinweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.10.2006 - 18 B 1767/06 -, InfAuslR 2007, 56 f. = ZAR

2006, 413) Zwar wird - vorauf die Antragstellerin mit Recht hinweist - in der Literatur verschiedentlich und insbesondere von Literaten, die zugleich Rechtsanwälte sind, die Auffassung vertreten, dass § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG so zu verstehen sei, dass in den Fällen der 1. Alternative, des Bestehens eines Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, bei der Ermessensausübung stets vom Vorliegen besonderer Gründe für ein Verbleiben im Inland vorlägen, wenn der Verweis auf das Visumsverfahren mit unnötigen Kosten verbunden sei und im Zustimmungsverfahren ohnehin eine positive Stellungnahme abgegeben würde. (Marx, Kommentar zum Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 2 Rdnr. 36 (S. 87); ähnlich: Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, § 5 Rdnr. 80) In diesen Fällen wäre die Forderung nach Durchführung des Visumsverfahrens zu einer reinen Förmerei, zum Selbstzweck. Ein irgendwie gearteter Steuerungszweck lasse sich dann nicht mehr verwirklichen. (HK-AuslR, §5 AufenthG Rdnr. 38)

Dieser Auslegung ist indes entgegenzuhalten, dass sie mit dem eingangs dargestellten Grundsatz nicht zu vereinbaren ist, dass nämlich Ausnahmeregelungen prinzipiell eng auszulegen sind. Zu Recht weist Renner in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die mit einer Ausreise und einer erneuten Einreise mit dem erforderlichen Visum verbundenen Kosten, Mühen und Zeitverluste zu dem normalen Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Einreise gehören. (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 5 AufenthG Rdnr. 61)

Die Gesetzssystematik dürfte es verbieten, bei den Ausnahmen von der Visumpflicht, deren Erfüllung der Gesetzgeber nicht nur in der Regel, sondern unbedingt verlangt, großzügiger zu verfahren als bei den Regelerteilungsvoraussetzungen wie etwa der Passpflicht. Nachdem der Ordnungsgeber von der Ermächtigung des § 99 Abs. 1 Nr. 2 2. Variante AufenthG mit den Regelungen der §§ 39 ff. AufenthV großzügig Gebrauch gemacht hat, sind für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nur noch wenige Anwendungsfälle vorstellbar, nämlich dann, wenn das Beharren auf die Einhaltung des Visumsverfahrens objektiv als unangemessen empfunden werden müsste. (Storr/Wenger, Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, Kapitel 2 Rdnr. 11 unter Hinweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.10.2006 - 18 B 1767/06 -, InfAuslR 2007, 56 f. = ZAR 2006, 413) Das ist etwa dann der Fall, wenn in sogenannten „Notsituationen“ wie etwa Schwangerschaft, Krankheit oder besonders dringender Pflegeverpflichtungen in Deutschland die Einholung des erforderlichen Visums wegen Zeitknappheit nicht möglich war. (Nienhaus/Depel/Raif/Renke, Praxishandbuch Zuwanderung und Arbeitsmarkt, 2006, III. Rdnr. 121)

Nur wenn überhaupt ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, hat die Ausländerbehörde hinsichtlich der Gewährung der Ausnahme Ermessen auszuüben. Die ausländerbehördliche Praxis ist dabei

tendenziell restriktiv, was die Rechtsprechung billigt. Gegen ein Absehen vom Visumserfordernis sprechen danach Umstände, die darauf schließen lassen, dass der Ausländer mit der Einreise zu einem anderen Aufenthaltsweg „Fakten schaffen“ wollte. (Kluth/Hund/Maaßen, Zuwanderungsrecht, 1. Aufl. 2008, § 4 Rdnr. 120 (S. 132) unter Hinweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.10.2006, a.a.O., und OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11.07.2007 - 10 ME 130/07 -, ZAR 2007, 366 mit krit. Anm. von Pfersich, ZAR 2007, 368).

Auf dieser Grundlage spricht viel für die Annahme, dass die Entscheidung des Antragsgegners, von der Einhaltung des Visumsverfahrens nicht abzusehen, Bestand haben wird. Denn der Antragsgegner hat dabei nicht allein auf die Einreise aus Indien am 09.04.2008, sondern tragend auf die Ausreise nach Dänemark zum Zwecke der Eheschließung, der dortigen Eheschließung und der anschließenden zweiten Einreise nach Deutschland am oder kurz nach dem 21.05.2008 und damit auf das Schaffen von den Fakten abgestellt, auf die sie sich nunmehr beruft, um nicht auf das Visumsverfahren verwiesen werden zu können. Ohne diesen Auslandsaufenthalt hätten nämlich - im Falle der Eheschließung in Deutschland - die Voraussetzungen des § 39 Nr. 3 AufenthV vorgelegen.

Dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Alternative AufenthG vorliegen und es der Antragstellerin auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen, macht sie substantiiert nicht geltend. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine zeitweilige Trennung von Eheleuten auch vor dem Hintergrund von Art. 6 GG grundsätzlich hinnehmbar ist; (GK-AufenthG, § 5 Rdnr. 173 unter Hinweis u.a. auf BVerwG, Beschluss vom 19.03.1990 - 1 B 32.90 -, juris; BVerfG, Beschluss vom 07.11.1984 - 2 BvR 1299/84 -, NVwZ 1985, 260) das gilt auch im Falle des Vorhandenseins gemeinsamer Kinder. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Ergebnis und Folgen der Entscheidung vom Normalfall der vorübergehenden Trennung abweichen, wie etwa wenn einer der Angehörigen aufgrund individueller Besonderheiten wie Krankheit oder Pflegebedürftigkeit mehr als im Regelfall auf persönlichen Beistand angewiesen ist oder wenn die Betreuung von Kindern im Fall der Ausreise nicht gesichert wäre. (GK-AufenthG, § 5 Rdnr. 174 mit Nachweisen) Ein solcher Fall ist hier aber soweit ersichtlich nicht gegeben.

Der Antrag ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.